

Satzung über die Benutzung der Musikschule Hambach der Gemeinde Dittelbrunn (Benutzungssatzung)

vom 21.07.2020

Die Gemeinde Dittelbrunn erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Satzung:

I. Abschnitt Aufgabengliederung

§ 1 Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Dittelbrunn betreibt als öffentliche Einrichtung eine Musikschule mit der Bezeichnung „Musikschule Hambach“ für die Gemeinde Dittelbrunn.
- 2) Aufgabe der Schule ist es, Kinder an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte auch auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Im Rahmen der Kapazitäten wird diese Aufgabe nachrangig auch für Erwachsene erfüllt.
- 3) Der Zugang wird vorrangig Kindern und Jugendlichen gewährt. Das Benutzungsverhältnis mit Erwachsenen steht für jedes Schuljahr unter dem Vorbehalt des Vorrangs von Kindern und Jugendlichen.
- 4) Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich insbesondere nach der Ausbildungskapazität, der Schulorganisation, der musikalischen Eignung und Vorbildung des Schülers oder Erwachsenen sowie der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrangig werden Kinder berücksichtigt, die an der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung von Musikschulen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen sind, teilgenommen haben. Personen, die keinem Verbandsmitglied angehören, haben keinen Anspruch auf Aufnahme.
- 5) Das Unterrichtsangebot gem. § 2 bis 5 erfolgt im Rahmen des im Haushaltsplan der Gemeinde Dittelbrunn festgelegten Budgets der Musikschule Hambach.

§ 2 Aufbau

- 1) Die Musikschule Hambach bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an:
 1. Musikalische Grundfächer
 2. Instrumentalunterricht
 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
- 2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter grundsätzlich ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches in einer Musikschule vorausgehen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 3 Musikalische Grundfächer

- 1) Die Musikschule bietet im Vorschulalter Unterricht in der „Musikalischen Früherziehung“, sowie im Grundschulalter Unterricht in der „Musikalischen Grundausbildung“ nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen an.
- 2) Weiterhin bietet die Musikschule im Rahmen der Kapazitäten und des Budgets Kurse für Kleinkinder im Alter von zwei bis vier Jahren nach eigenen Lehrplänen an.
- 3) Art, Dauer und Kosten der Grundfächer werden in der Anlage 1 zur Gebührensatzung der Gemeinde Dittelbrunn geregelt.

§ 4 Instrumentalunterricht

Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an - Streich- und Zupfinstrumente - Blas- und Schlaginstrumente - Tasteninstrumente.

- 1) Der Unterricht wird grundsätzlich in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, wobei sich an die festgelegten Unterrichtszeiten gem. der Anlage 1 der Gebührensatzung der Musikschule Hambach der Gemeinde Dittelbrunn zu halten ist.
- 2) Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.
- 3) Die konkret angebotenen Instrumentalfächer werden von der Musikschulleitung festgelegt und während der Anmeldezeit öffentlich bekannt gemacht. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht eines bestimmten Instrumentes besteht nicht.

§ 5 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Spielkreise, Chöre, Orchester, Bands etc., in denen sich Schüler zum Zusammenspielen unter Anleitung eines Musiklehrers zusammenfinden. Allen Schülern der Musikschule steht nach dem jeweiligen Ausbildungsstand die Teilnahme offen. Die Musikschule erwartet bei besonders geförderten Schülern auch die Teilnahme in einem Ensemble. Auch nach Abschluss der Instrumentalausbildung steht Musikschülern die Teilnahme offen.

II. Abschnitt Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Hambach beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen Schulen. Die Ferien- und Feiertagsregelung nach der jeweiligen Ferienordnung des Kultusministeriums gilt in gleicher Weise für die Musikschule. Bei sonstigen kurzfristigen Unterrichtsausfällen in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei o.ä.) findet der Unterricht der Musikschule statt. Ebenso findet Musikschulunterricht am Buß- und Bettag statt.

§ 7 Anmeldung

- 1) Anmeldungen sind während der von der Verwaltung im Einvernehmen mit der Musikschulleitung festgesetzten Anmeldezeit an die Gemeinde Dittelbrunn zu richten (Formblatt – Neuanmeldung / Formblatt - Wiederanmeldung).
- 2) Das Formular für eine Neuanmeldung ist sowohl in der Gemeindeverwaltung als auch online über die Homepage der Gemeinde Dittelbrunn erhältlich. Vorzulegen sind die Neuanmeldung, sowie das Sepa-Lastschriftmandat unterschrieben und im Original.
- 3) Mit der Anmeldung zur Musikschule Hambach werden die Gebührensatzung, die Benutzungssatzung, sowie die Datenschutzhinweise anerkannt.
- 4) Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei volljährigen Schülern, die einen Unterhaltsanspruch gem. § 1610 Abs. 2 BGB gegenüber ihren Eltern haben, ist die Erklärung der Kostenübernahme durch die Eltern auf der Anmeldung erforderlich.

§ 8 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis kommt zustande

- a) wenn der Musikschüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats, nach Ende der festgesetzten Anmeldezeit die Anmeldung nicht widerrufen und
- b) wenn die Musikschule bis zur Neueinteilung der Schüler den Unterrichtswunsch nicht ablehnend bescheidet bzw. mitteilt, dass der Schüler auf eine Warteliste gesetzt wurde.
- c) Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule ist nicht erforderlich. Neuschüler erhalten ein Benachrichtigungsschreiben über Ort und Zeit der Einteilungsstunde, Altschüler werden von ihren bisherigen oder künftigen Musikschullehrkräften informiert.
- d) Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder bestimmte Gruppenzusammensetzung besteht nicht. Sofern die Gruppenstärke, egal in welcher Form, ausgereizt ist und sich keine neue Gruppe aus mind. 2 Schülern ergibt, erfolgt die Einteilung in Form von Einzelunterricht mit mind. 30 Minuten, der auch als solcher zu bezahlen ist. Die Einteilung erfolgt im Sinne des Schülers

nach seinem Unterrichtsfortschritt, sowie den weiteren Anmeldungen am gewünschten Unterrichtsort.

- e) Grundsätzlich teilt die Musikschulleitung der Musikschule Hambach die Schüler in pädagogisch sinnvollen, größtmöglichen Gruppen ein. Einer Änderung der Gruppenstärke aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen, die auch eine Änderung der nach der Gebührensatzung zu entrichtenden Gebühr mit sich führt, wird mit der Anmeldung zum Musikschulunterricht zugestimmt.
- f) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtserteilung in einem der vorgesehenen Schulorte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

§ 9 Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Austritt während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann nur bei Wegzug und langwierigen Krankheitsfällen (Attest) auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten durch die Verwaltung als Schulaufwandsträger der Musikschule Hambach genehmigt werden.
- 2) Schüler, deren Eltern mit Unterrichtsgebühren in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.
- 3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Mahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.
- 4) Die Musikschulleitung kann im Einvernehmen mit der Verwaltung und dem 1. Bürgermeister oder der Geschäftsleitung aufgrund eines Gutachtens der Lehrkraft aus zwingenden pädagogischen Gründen (z.B. mangelnde Eignung, Betragen des Schülers), die den Unterrichtserfolg der Gruppe in Frage stellen, den Unterricht ab- oder unterbrechen. Den Eltern ist davor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.

§ 10 Unterrichtsausfall

- 1) Versäumnisse des Schülers sind in erster Linie bei der Lehrkraft oder dem Musikschulleiter, in Notfällen bei der Verwaltung der Gemeinde Dittelbrunn vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- 2) Ändert sich der Stundenplan eines Schülers, so dass er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer und die Verwaltung der Gemeinde Dittelbrunn zu benachrichtigen.
- 3) Die Musikschule Hambach kann im Bedarfsfalle den Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchführen. Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichtsangebotes dürfen bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden. Das Online Angebot gilt im besagten Falle als Unterrichts-Ersatzleistung zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler. Die Gebühren bleiben für diesen Zeitraum wie bisher weitergeführt. Sofern der Online-Unterricht aus technischen Gründen nicht möglich ist, gelten die Stunden als ausgefallen und werden, soweit möglich, nachgeholt.

§ 11 Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente, gegen eine monatliche Leihgebühr gem. Anlage 1 der Gebührensatzung der Musikschule Hambach der Gemeinde Dittelbrunn, an Schüler vergeben werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht. Die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Zugang zu einem (eigenen) Klavier, nicht Keyboard, voraus.

§ 12 Leistungen des Schülers

Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen.

§ 13 Verhalten in der Schule

- 1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- 2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Es gilt die im jeweiligen Unterrichtsraum gültige Hausordnung.
- 3) Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Schüler auf dem Weg zum und vom Unterrichtsraum zu sorgen. Die Gemeinde Dittelbrunn haftet nicht für Unfälle auf dem Schulweg.

§ 14 Auftritt des Schülers

Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule Hambach erteilten Fächern sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Die Musikschulleitung hat das Recht, Auftritte von Schülern bei Veranstaltungen, die das öffentliche Ansehen der Musikschule Hambach schädigen könnten, zu untersagen.

§ 15 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule Hambach sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Näheres bestimmt die Gebührensatzung.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungssatzung tritt am 1. September 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung.

Dittelbrunn, 21.07.2020

Warmuth, 1. Bürgermeister